

Teilnahmebedingungen für die Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“

Veranstalter der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ in Salzgitter-Lebenstedt ist die Werbegemeinschaft CityLebenstedt e.V., im Folgenden CITYLEBEN genannt. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen regeln die Grundvoraussetzungen zur Teilnahme an der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“.

Anmeldungen für die Teilnahme sind an folgende Adresse zu richten:

Werbegemeinschaft CityLebenstedt e.V.
Fischzug 9
38226 Salzgitter

Weitere Informationen zur Anmeldung/Teilnahme sind unter Nr. 1 dieser Teilnahmebedingungen geregelt.

Termine und Öffnungszeiten

Der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ beginnt am Freitag, 26.04.2019 und endet am Sonntag, 28.04.2019 (3 Laufzeittage).

Die **tägliche Öffnungszeit** der Veranstaltung ist wie folgt **für Händler/Schausteller:** täglich von 11:00 Uhr bis min. 20:00 Uhr, am Sonntag ist die Öffnungszeit bis min. 19:00 Uhr.

Eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 22:00 Uhr ist möglich.

Eine Änderung der Schlusszeiten an einzelnen oder allen Tagen behält sich die CITYLEBEN vor. Die Teilnehmer sind dazu verpflichtet, die Marktstände und Fahrgeschäfte in diesem Zeitraum zu betreiben.

Die Veranstaltungsfläche umfasst die ausgezeichneten Bereiche der Fußgängerzone „Fischzug“ und „In den Blumentriften“ sowie die „Albert-Schweitzer-Straße“.

Teilnahmebestimmungen zur Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“

Die unter Punkt 1. bis 9. genannten Teilnahmebestimmungen gelten als Grundlage für die Zulassung zur Veranstaltung. Zur Gefahrenabwehr und aus allgemeinen genehmigungsrechtlichen Gründen können Änderungen gegenüber den Teilnahmebestimmungen oder zusätzliche Auflagen (bspw. Brandschutz, Bauordnung u. ä.) angeordnet werden und sind umgehend und verbindlich vom Teilnehmer auf eigene Kosten umzusetzen.

Eine Haftung der CITYLEBEN für den Teilnehmer eventuell entstehende Kosten ist ausgeschlossen.

Bewerber, deren Zuweisung nach den Bestimmungen unter Nr. 2 a) bis g) widerrufen oder zurückgenommen worden ist, können für eine Dauer von bis zu 2 Jahren von der Teilnahme an Veranstaltungen der CITYLEBEN ausgeschlossen werden. Nach dem Widerruf oder der Rücknahme der Zuweisung kann die CITYLEBEN den verfügbaren Platz anderweitig vergeben. Erforderlichenfalls kann die CITYLEBEN den Platz auf Kosten des Bewerbers/der Bewerberin räumen lassen. Ein Teilbereich der Veranstaltungsfläche, bis zu ca. 5% Stellfläche, kann einem besonderen Themenschwerpunkt vorbehalten werden.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ gelten folgende Bestimmungen

1. Anmeldung

Die Zulassung zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mittels Anmeldeformular der CITYLEBEN.

Anmeldungen sind in der Zeit vom 01. Januar bis zum 15. März des jeweiligen Veranstaltungsjahres bei der Veranstalterin einzureichen.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind schriftlich, per E-Mail oder Telefax mit dem jeweils aktuellen Anmeldeformular für die Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ einzureichen.

In den Anmeldungen sind die Art der Leistungen sowie die Größe und die Ausschmückung der Marktstände oder Fahrgeschäfte konkret anzugeben. Die themengerechte Ausschmückung ist, durch ein der Anmeldung beizufügendes aktuelles Farbfoto des Marktstandes oder Fahrgeschäftes oder auf eine andere geeignete Weise, zu dokumentieren.

Der Name des Standes ist für die offizielle Ausstellerübersicht, welche auch im Programmheft der Veranstaltung veröffentlicht wird, anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Name dem Sortiment entspricht und von außen so an den Stand angebracht ist, dass direkt ersichtlich ist um welchen Stand es sich handelt.

Mit dem Anmeldeformular sind eine Kopie der des Handelsregisterauszuges, oder der Gewerbebeantragung bzw. Reisegewerbekarte und ein Nachweis über eine Betriebshaftpflichtversicherung einzureichen, des Weiteren ist eine TÜV-Bescheinigung für Flüssiggasanlagen (wenn benötigt) vorzulegen.

2. Zuweisungen

Die jeweils jährlich zu verteilenden Zuweisungen sind nicht übertragbar (keine Drittvergabe) und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Zuweisungen können aus wichtigem Grund, insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn:

- a) die Zuweisung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde oder der Berechtigte seinen Standplatz mit einem anderen als dem in der Anmeldung bekannt gegebenen Marktstand nutzen will oder seinen Marktstand oder ähnliche Einrichtungen zum Marktbeginn ohne triftigen Grund nicht pünktlich oder vollständig aufgebaut hat.
- b) nachträglich bekannt gewordene Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ erforderliche Zuverlässigkeit gemäß § 70 a der Gewerbeordnung nicht besitzt.
- c) nachträglich die Voraussetzungen für die Zuweisung entfallen.
- d) der Berechtigte die Bedingungen oder Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt.
- e) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit gefährdet oder dringende öffentliche Interessen oder ein überwiegendes Interesse eines anliegenden Dritten eine weitere Nutzung des zugewiesenen Standplatzes ausschließen.
- f) der Berechtigte oder dessen Beschäftigte erheblich oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Teilnahmebestimmungen verstoßen haben.
- g) der Berechtigte die ihm rechtzeitig zugewiesene Entgeltforderung nicht innerhalb des Fälligkeitszeitraums **vollständig entrichtet** hat.

Die CITYLEBEN weist den Teilnehmern die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Grundlage der Zuweisung ist ein vor Aufbau der Veranstaltung erstellter Aufbauplan. Bei der Platzverteilung an Ort und Stelle muss der jeweilige Teilnehmer selbst zugegen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sein. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.

Ausnahmsweise und aus wichtigem Grund kann die Zuweisung mit Zustimmung der CITYLEBEN auf einen Dritten übertragen werden, wenn der Teilnehmer von der Zuweisung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht Gebrauch machen kann. In der Regel soll eine Übertragung nur auf Verwandte oder Verschwägerter jeweils bis zum 3. Grad oder aber an juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen, in denen der Berechtigte selbst oder Verwandte bzw. Angehörige bis zum 3. Grad maßgeblich beteiligt oder in der Geschäftsführung tätig sind.

3. Warenangebot

Bei der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ handelt es sich um einen Spezialmarkt im Sinne des § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO). Auf Grund der Festsetzung als Spezialmarkt und den Erfordernissen der CITYLEBEN dürfen neben Tätigkeiten der Schausteller nur nachfolgende Waren angeboten werden:

- a) Waren, die zu der Veranstaltung in einer engen Beziehung stehen sowie handwerkliche oder kunsthandwerkliche Erzeugnisse
- b) Back-, Zucker- und andere Süßwaren
- c) Imbisswaren, einschließlich Fischwaren jeglicher Art und Zubereitung sowie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Nicht zugelassen sind grundsätzlich:

- a) Beschallungsanlagen, Schaustellungen von Personen, Musikaufführungen jeglicher Art und unterhaltende Vorstellungen, es sei denn, dass die CITYLEBEN Aufführungen ausdrücklich zugelassen hat. Andernfalls ist ausschließlich die CITYLEBEN berechtigt, Programm jeglicher Art im Rahmen der Veranstaltung durchzuführen.
- b) Sammlungen sowie Versteigerungen von Waren und Gegenständen jeglicher Art
- c) der Verkauf von Spielzeugwaffen/Kriegsspielzeug in jeglicher Gestaltungsform.
- d) Veranstaltungen, die politische oder religiöse Ziele verfolgen sowie deren Anmeldung.
- e) Werbeveranstaltungen jeglicher Art, sofern nicht mit der CITYLEBEN abgestimmt.
- f) das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen und Lager-/Kühlwagen
- g) das Aufstellen von Glücksspielautomaten.

4. Aufbau und Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte

Der Aufbau der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ erfolgt nach einem Aufbauplan. Der Aufbauplan muss die städtische Bebauung, die Anliegerinteressen und die unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten berücksichtigen und soll einen attraktiven und abwechslungsreichen Aufbau der Veranstaltung mit der dazu gehörigen Ausschmückung ermöglichen. Bei der Angabe der Größe der Marktstände und Fahrgeschäfte sind alle Dachüberstände bzw. sonstigen Ausladungen (bspw. Deichsel, Flügel, Aufbewahrungskästen u. ä.) sowie Lage und Größe der Tür anzugeben. Bei Platzmangel aufgrund fehlender, nicht eindeutiger, unvollständiger oder falscher Angaben haftet die CITYLEBEN nicht.

Bei dem Auffahren und dem Aufbau der Marktstände und Fahrgeschäfte sind die von der CITYLEBEN mitgeteilten Zeiten einzuhalten. Eine Zufahrt ist nur mit der von der CITYLEBEN ausgehändigten Zufahrtsgenehmigung möglich.

Auf Aufforderung der CITYLEBEN ist die Ausschmückung der Marktstände und Fahrgeschäfte zu ergänzen oder zu entfernen.

Waren, mobile Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen markttäglich rechtzeitig vor Marktbeginn angefahren, ausgepackt und aufgestellt sein.

Der Aufbau aller Geschäfte darf erst ab 26.04.18 ab 10:00 Uhr und der Abbau am 29.04.2019 ab 19:30 Uhr erfolgen. Ein vorheriger Auf- bzw. Abbau, auch in Teilen, führt zum

Ausschluß im Folgejahr. Die Veranstaltungsfläche ist bis 29.04.2019, 12:00 Uhr, vollständig zu räumen.

Achtung:

Für fliegende Bauten über 5m Höhe oder solche, die von Besuchern betreten werden, muss eine Ausführungsgenehmigung (sog. Baubuch) zur erforderlichen Abnahme vor Inbetriebnahme vorgelegt werden und vorab bei der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt werden. Sollte diese Ausführungsgenehmigung nicht vorhanden sein, ist rechtzeitig eine Baugenehmigung zu beantragen.

5. Attraktivität

Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ einfügen. Sie müssen in Größe, Form, Gestaltung und Ausschmückung dem Marktbild entsprechen.

Die Zulassung zur Veranstaltung kann auf Grund mangelnder Attraktivität des Standes oder Fahrgeschäftes versagt werden. Im Falle einer Zulassung sind die folgenden Aspekte verbindlich zu berücksichtigen:

- a) Jeder Teilnehmer ist für die Sauberkeit seines Betriebes und seines Standplatzes verantwortlich.
- b) Die Marktfläche darf nicht durch Ablagern von Müll oder anderen Abfällen verunreinigt werden. Sollte dem zuwidergehandelt werden, wird der Müll auf Kosten des Verursachers entsorgt. Des Weiteren erhält der Verursacher eine schriftliche Verwarnung. Ein weiterer Verstoß kann zu einem Verweis von der Marktfläche führen.
- c) Dachüberstände von Fahrgeschäften sowie Markt-, Getränke- und Imbissständen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach Abstimmung mit der CITYLEBEN überragen.
- d) Werbliche Anlagen (z. B. Banner, Fahnen, Schilder) an den Ständen und Fahrgeschäften sowie in deren Umfeld sind im Inneren des Standes oder im unmittelbaren Verkaufsbereich der Stände anzubringen sowie dem Ambiente des Marktes und des jeweiligen Standes bzw. Fahrgeschäftes anzupassen und mit der Veranstalterin abzustimmen. Die Größe ist in der Regel auf ein Format von max. DIN A 2 beschränkt.
- e) Das Aufstellen von Stellschildern und -tafeln sowie Warenauslagen außerhalb des Standes ist nach Absprache mit der CITYLEBEN zulässig.
- f) Pro zwei Frontmeter ist ein Stehtisch erlaubt, sofern es die Gegebenheiten des Umfeldes zulassen. Maximal sind jedoch fünf Stehtische pro Marktstand zulässig. Die Tische sind in der Regel in einem Bereich bis max. 2 m vor dem Stand zu platzieren. Die Verwendung von Bierzeltgarnituren ist ebenfalls in Standnähe erlaubt. Die Anzahl der Bierzeltgarnituren ist bei der Anmeldung anzugeben und wird entsprechend berechnet.
- g) Die Fahrgeschäfte sowie Markt-, Trink- und Imbissstände müssen stand- und wetterfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass andere Einrichtungen sowie die Marktfläche nicht beschädigt werden. Sie sind während der gesamten täglichen Marktzeit geöffnet, verkaufs- und betriebsbereit sowie beleuchtet zu halten.
- h) An jedem Marktstand ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Vor- und Zunamen oder der Firmenbezeichnung des Teilnehmers deutlich sichtbar anzubringen. Wegen immer wieder auftretender Einbrüche in Wohnungen und gewerbliche Räume der Teilnehmer während der Marktzeiten empfehlen wir, keine vollständigen Adressen zu nennen. Die CITYLEBEN stellt allen Teilnehmer eine Kennzeichnung des Standes (Nummerierung) zur Verfügung. Bei Ständen mit einem Ausschank ist das Jugendschutzgesetz deutlich sichtbar auszuhängen.
- i) Alle auf dem Markt angebotenen Lebensmittel sind so zu lagern, dass sie vor Verunreinigungen geschützt werden. Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden besonderen Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Le-

bensmittel oder Waren weder feilgeboten noch auf der Verkaufsfläche aufbewahrt werden.

- j) Leergut und sonstiges Verpackungsmaterial sowie nicht mehr verkäufliche Waren müssen marktträglich ordnungsgemäß entsorgt und dürfen nicht außerhalb des Standes gelagert werden.
- k) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Stände und Fahrgeschäfte zu gewährleisten.
- l) Mit dem Anschluss an die Stromversorgung dürfen nur die von der CITYLEBEN/Stadt Salzgitter zugelassenen Firmen oder Personen beauftragt werden. Die Installations- und Verbrauchskosten tragen die Teilnehmer.

6. Weitere Pflichten

- a) Alle Teilnehmer der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ unterliegen mit dem Betreten der Marktfläche diesen Teilnahmebestimmungen, den Auflagen des allg. Brandschutzes, den Standards für die Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Bestimmungen bei der Abgabe von Lebensmitteln und Getränken aus besonderem Anlass nach §12 Gaststättengesetz sowie für Messen, Veranstaltungen und Märkte in der jeweils aktuellsten, von der Stadt Salzgitter und ihren Behörden herausgegebenen Version. Sie haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals der CITYLEBEN oder von ihr beauftragter Unternehmen Folge zu leisten.
- b) Am Ersten Tag der Veranstaltung findet am um 13:00 Uhr ein verbindliches Teilnehmertreffen mit einem vertraglichen Teilhaber oder einem Verantwortlichen jedes Standes statt.
- c) Jeder Händler, der fließend Wasser benötigt, hat für seinen Stand auch einen Zu- und Ablauf sicherzustellen. Eine Einleitung in das öffentliche Abwassersystem erfolgt in bis zu 50m Entfernung.
- d) Die Stromzufuhr erfolgt nach denen von Ihnen angegebenen Anschlüssen in unmittelbarer Nähe Ihres Standes. Eine Unterverteilung (bis max. 50m) muss von den Händlern sichergestellt werden.
- e) Bei Ausfällen der Stromversorgung gilt das Verursacherprinzip, d.h. wer einen Stromausfall seines Standes selbst verursacht, muss auch die Kosten für den Bereitschaftsdienst und dessen Einsatz übernehmen.
- f) Die Wasserversorgung über Abnahmestellen stellt die CITYLEBEN zur Verfügung, übernimmt die Bewirtschaftung und sorgt für die Versorgung. Die Unterverteilung (bis max. 50m) von Frisch- und Abwasser muss durch den jeweiligen Händler durch Einsatz geeigneter Schläuche sichergestellt werden.
- g) Bei Missachtung wird dem jeweiligen Händler eine Strafzahlung von 200,00€ netto in Rechnung gestellt.
- h) Die Teilnehmer haben ihre Mitarbeiter von Zuwiderhandlungen gegen diese Marktbestimmungen oder andere gesetzliche Bestimmungen abzuhalten.
- i) Der Marktfrieden und der Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
- j) Es ist verboten, Tiere auf dem Marktgelände frei herumlaufen zu lassen.
- k) Andere als für den erforderlichen Marktbetrieb notwendige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- l) Geschäftsanzeigen und Werbezettel dürfen mit Ausnahme von Werbematerial für die Veranstaltung auf dem Markt nicht verteilt werden.
- m) Die Musikbegleitung von Fahrgeschäften und Ständen ist auf eigene Rechnung bei den zuständigen Verwertungsgesellschaften anzumelden. Ihre Lautstärke ist mit den umliegenden Standbetreibern abzustimmen und darf die Nutzung ihrer Stände nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- n) Das Abstellen und Parken von Fahrzeugen auf der Marktfläche ist während der Öffnungszeiten des Marktes nicht gestattet.

- o) Die CITYLEBEN sorgt außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für einen Sicherheitsdienst, der die Bestreifung der bespielten Flächen für die gesamte Laufzeit übernehmen wird
- p) Der eingesetzte Sicherheitsdienst trägt Sorge, dass die allg. Sicherheit aufrechterhalten wird.
- q) Für die Reinigung wird pro Stand eine Gebühr von 30,00 € (netto) sowie für den Müll 30,00 € für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung fällig, die wir Ihnen mit der Rechnungslegung in zukommen lassen werden.
- r) Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist der Verkaufsstand mit ausreichendem Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € je Vorfall geahndet.
- s) Der vorzeitige Abbau des Standes ist ebenfalls nicht statthaft und wird mit einer Vertragsstrafe von 100% der Standmiete aber mindestens 800,00 € (Netto) geahndet.

7. Stornierung und Rücktritt

- a) Ein nachträglicher Rücktritt von der Teilnahme nach Erhalt der Händlerzulassung für das jeweilige Jahr erfolgt nach folgender Abstufung:
 - a. bis 14 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 25% der Standgebühren
 - b. Bis 8 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 50% der Standgebühren
 - c. Weniger als 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung 100% der Standgebühren

8. Haftung und Versicherung

- a) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird von der CITYLEBEN keine Haftung für die Sicherheit der von den Teilnehmern oder ihrem Personal eingebrachten Waren, Gerätschaften und dergleichen übernommen.
- b) Die Teilnehmer haften gegenüber der CITYLEBEN für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Beschäftigten verursacht werden. Sie sind beweispflichtig dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die CITYLEBEN von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die CITYLEBEN erhoben werden.
- c) Zur Deckung von Haftpflicht- und Feuerschäden auf dem Markt haben die Teilnehmer einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und unaufgefordert der CITYLEBEN vor dem Aufbau der Marktstände/Fahrgeschäfte vorzulegen. Auf die nach der Schaustellerhaftpflichtverordnung besonderen Verpflichtungen wird hingewiesen.

9. Auswahlkriterien

Neben der Erfüllung der unter 1. bis 8. genannten Bestimmungen werden für die Zulassung zur Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ Kriterien zu Grunde gelegt:

- a) Zuverlässigkeit gemäß § 70 a Gewerbeordnung. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Zur Verfügung stehender Platz. Anbieter können nicht zugelassen werden, wenn der vorhandene Raum nicht für alle Bewerber ausreicht.
- b) Attraktivität. Marktstände und Fahrgeschäfte müssen sich in das Gesamtbild der Veranstaltung einfügen und insgesamt dem Marktbild entsprechen.
- c) Teilnehmer früherer Veranstaltungen, die bereits ihre Eignung unter Beweis gestellt haben, können anderen Bewerbern vorgezogen werden. Dabei kommt es nicht auf die formale juristische Einordnung des Teilnehmers an, sondern darauf, dass die für die gewerbliche Eignung maßgebende Person ihre Eignung unter Beweis gestellt hat (Einzelperson, beherrschender Gesellschafter, Geschäftsführer). In diesem Fall ist auch ein Wechsel in der Organisationsform des Teilnehmers einer früheren Veranstaltung unschädlich.
- d) Neue Bewerber. Jeweils bis zu 5% der zu vergebenden Standplätze können bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber vorgesehen werden,

die noch nie auf der Veranstaltung „SALZGITTER MOBIL“ vertreten waren, oder sich in den vergangenen drei Jahren erfolglos um eine Teilnahme an der Veranstaltung beworben haben.

- e) Doppelanmeldungen. Ist ein Teilnehmer bereits mit einem Stand zugelassen worden, kann eine zweite Anmeldung auf der Veranstaltung abgelehnt werden. Als Doppelanmeldung gilt auch die Anmeldung einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn deren beherrschender Gesellschafter oder Geschäftsführer bereits als Teilnehmer zugelassen worden ist, oder die persönliche Anmeldung eines beherrschenden Gesellschafters oder Geschäftsführers einer juristischen Person oder Personengesellschaft, wenn diese bereits zugelassen worden ist.

Salzgitter, 07.Februar 2019

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzgitter.